

## **Stellungnahme zur NRW-Studie**

Der GFTB nimmt Stellung zur Studie **Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Hörschädigung in unterschiedlichen Lebenslagen in Nordrhein-Westfalen** von Thomas Kaul und Matilde Niehaus u. a. (Universität Köln) im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales **Nordrhein-Westfalen 2013**.

Der GFTB begrüßt die Studie und erkennt die vielen zusammengetragenen Informationen und Daten an. Sie ist ein wichtiger Beitrag zur Beschreibung der Situation taubblinder Menschen und zeigt die nötigsten Bedarfe für künftige Hilfen für die Betroffenen auf.

Im folgenden seien hier einige zentrale Punkte betont und teils wichtige Aspekte ergänzt.

### **1. Taubblindheit, eine Behinderung eigener Art**

Die Studie hebt die Besonderheiten von Taubblindheit als Behinderung eigener Art hervor (S. 33 ff). Sie stellt damit klar, dass es sich bei Taubblindheit nicht um eine Kombination oder Addition aus zwei Behinderungen handelt sondern um ein Behinderungsbild mit ganz eigenen Folgen für den Bildungs-, Assistenz- und Hilfebedarf. Die Studie ist also ein weiterer deutlicher und fundierter Beleg für die Notwendigkeit, taubblinde Menschen in ihrem spezifischen Teilhabebedarf wahrzunehmen und ihren Bedarfen gerecht zu werden.

### **2. Wie viele taubblinde Menschen gibt es**

Bedeutend sind die Aussagen der Studie zur Schätzung der Zahl taubblinder Menschen. Methodik und Ergebnisse verschiedener Studien aus unterschiedlichen Ländern werden beschrieben und so eine große Bandbreite der Möglichkeiten zur Schätzung der Zahl eröffnet. (S. 54 ff) Die von der Studie als recht wahrscheinlich genannte Zahl taubblinder Menschen liegt bei 11 von 100.000, was für die deutsche Gesamtbevölkerung von ca. 82 Mio eine Zahl von etwa 9.000 Personen ergibt.

Die Studie wertet auch statistische Daten aus Deutschland bzw. Nordrhein-Westfalen aus, z. B. die gleichzeitige Vergabe der Merkzeichen BI und GI im Schwerbehindertenausweis. Zu einer genaueren Zahl der bisher als taubblind staatlich erfassten Personen käme man, wenn man die Zahl der Personen ermittelt,

die allein aufgrund ihrer Seheinschränkung einen GdB von 100 und aufgrund der Höreinschränkung einen GdB von 70 haben.

### **3. Merkzeichen Tbl**

"In der Diskussion um eine möglichst umfangreiche gesellschaftliche Teilhabe von taubblinden Menschen ist insbesondere auf Seiten der Verbände die Forderung formuliert worden, ein eigenes Merkzeichen Tbl einzuführen. Der Hintergrund für diese Forderung besteht darin, dass durch das Merkzeichen Taubblindheit als eine eigenständige Behinderung anerkannt wird und darüber hinaus der individuelle Unterstützungsbedarf für eine umfassende gesellschaftliche Teilhabe ableitbar und gesetzlich einforderbar wird." (S. 42) "Wir empfehlen die Einführung eines Merkzeichens für taubblinde Menschen. Ein entsprechendes Feststellungsverfahren sollte auf der Basis der ICF erfolgen. Ein Merkzeichen kann zu einer größeren Sensibilisierung und einem Bewusstsein für taubblinde Menschen führen, so dass Antragswege und Bewilligungen von Leistungen einfacher gestaltet werden." (S. 224)

Der GFTB geht davon aus, dass die Studie damit das vom Ausschuss 2007 geforderte Merkzeichen für taubblinde Menschen im Schwerbehindertenausweis meint und begrüßt, dass die Studie sich der Einschätzung des GFTB bzgl. der Einführung eines solchen Merkzeichens anschließt.

Bzgl. der Eingrenzung von Taubblindheit im sozialrechtlichen Kontext schlägt die Studie vor: "Die ICF ermöglicht aufgrund des differenzierten Klassifikationssystems eine detaillierte Beschreibung der Behinderung auf der Ebene der Körperstrukturen, Aktivitäten und Partizipation. Hierzu gehören dann auch Domänen wie z.B. Lernen und Wissensanwendung, Kommunikation, Mobilität, Selbstversorgung oder auch häusliches Leben." (S. 43)

In seinem Gutachten Taubblindheit, eine Behinderung eigener Art hat der GFTB 2010 die möglichen Wechselwirkungen zwischen Umweltfaktoren, gesellschaftlichen Bedingungen und Taubblindheit ausführlich dargestellt und medizinische Grenzen für die Feststellung von Taubblindheit im heutigen versorgungsmedizinischen Verfahren vorgeschlagen. In einer gesonderten Erklärung hat der GFTB diese Grenzen von Hör- und Sehvermögen um die Möglichkeit erweitert, taubblindenspezifischen Unterstützungsbedarf auch auf andere Weise nachzuweisen.

Für die dringend notwendige zeitnahe Einführung eines Merkzeichens für taubblinde Menschen im Schwerbehindertenausweis fordert der GFTB, nicht auf die Entwicklung eines Feststellungsverfahrens nach Kriterien der ICF zu warten, sondern das Merkzeichen schon jetzt mit den aktuell verfügbaren Werkzeugen der Feststellung einzuführen.

Wie bereits im Dezember 2012 formuliert geht der GFTB davon aus, dass die Voraussetzungen für Taubblindheit regelmäßig gegeben sind,

- wenn wegen des Hörverlustes ein Grad der Behinderung von 70 ("an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit") anerkannt ist und

- zugleich wegen des Sehverlustes ein Grad der Behinderung von 100 ("hochgradige Sehbehinderung")

Ferner müssen taubblinde Menschen außer durch den Nachweis des Hör- und Sehvermögens in den o. g. Grenzen auch weitere Möglichkeiten haben, ihre spezifische Behinderung nachzuweisen, besonders dann:

- wenn sie über den Grenzen liegen und dennoch nachweisen können, dass sie einen taubblindenspezifischen Hilfe-, Förder- oder Assistenzbedarf haben
- wenn ihre Hör- oder Seheinschränkung in zerebralen Wahrnehmungsstörungen besteht und nicht mit den gängigen Methoden diagnostiziert werden kann
- wenn bei ihnen durch die Schwere ihrer Behinderung das Hör- und Sehvermögen nicht mit den gängigen medizinischen Methoden diagnostiziert werden kann

#### **4. Taubblindenassistenz und spezifische Dolmetschleistungen für taubblinde Menschen**

Die Studie hebt deutlich die zentrale Bedeutung von Taubblindenassistenz hervor: "Taubblindenassistenz ist für taubblinde Menschen eine unabdingbare Voraussetzung für die gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe. Sie geht weit über die kommunikative Assistenz hinaus." (S. 142)

Ergänzend zur Studie ist hervorzuheben, dass auch taubblinde Menschen in vielen Lebenssituationen nicht nur Assistenz sondern auch professionelle Dolmetschleistungen benötigen. Neben der taktilen Gebärdensprache müssen von Dolmetschern für taubblinde Menschen auch Lormen oder andere Fingeralphabete, Schriftdolmetschung, "Einflüstern" oder bei Bedarf weitere spezielle Dolmetschleistungen erbracht werden. Ein Berufsbild für diese Leistungen gibt es allerdings bisher nicht und auch keine entsprechenden Qualifizierungsmaßnahmen. Solche Qualifizierungsmaßnahmen schnellstmöglich zu entwickeln.

#### **5. Kompetenzzentrum und Beratung**

Die Studie schlägt als Maßnahme die Schaffung von "zielgruppenspezifischen Kompetenzzentren" vor (S. 219). Als weitere konkrete Maßnahme wird die Schaffung geeigneter Wohnmöglichkeiten empfohlen (S. 221)

Der GFTB sieht als dringendsten Bedarf im Aufbau einer Infrastruktur zur Unterstützung taubblinder Menschen begleitende Beratungsangebote. Beratung für taubblinde Menschen muss mobil und aufsuchend sein. Die darf nicht nur aus der Weitergabe von Informationen bestehen, sondern muss den Betroffenen anbieten, sie in der Realisierung förderlicher Lebensverhältnisse kontinuierlich zu begleiten, z. B. bei der Beantragung von Sozialleistungen. Zudem sollte sie helfen, taubblinde Menschen überhaupt erst aufzufinden, die unerkannt und ohne Förderung und Assistenz leben müssen. Eine solche Beratung muss speziell für die Beratung taubblinder Menschen qualifiziert sein in den benötigten Kommunikationsformen und bzgl. der erforderlichen Beratungsinhalte. Der GFTB hat im Mai 2012 Anforderungen an die Qualität von Taubblindenberatung formuliert.

Berlin, 9. Januar 2014

gez. Reiner Delgado  
GFTB-Vorsitzender